

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/15/10

Programm „Jugend in Aktion“

Aktion 4.3 — „Unterstützungssysteme für junge Menschen“ — Unterstützung für Mobilität und Austausch von Jugendbetreuern

(2010/C 155/04)

1. Ziele und Beschreibung

Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist es, auf experimenteller Basis die Mobilität und den Austausch von Jugendarbeitern mit Schwerpunkt auf dem Erlernen neuer Fähigkeiten und Kompetenzen zu unterstützen, um ihr Profil als Fachkräfte im Jugendbereich zu bereichern und sie dabei zu unterstützen, sich besser an die sich verändernden Bedürfnisse junger Menschen anzupassen. Diese Aufforderung wird auch zum Kapazitätsaufbau und zur Entwicklung der damit verbundenen Strukturen beitragen. Dadurch wird diese Aufforderung zur Unterstützung der Priorität der Politik beitragen, Jugendarbeit als Querschnittsthema der Politik in Europa zu unterstützen, anzuerkennen und zu professionalisieren.

Im Rahmen dieser Aufforderung werden Finanzhilfen für Projekte bewilligt.

Die Ziele dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind:

- Jugendarbeitern die Möglichkeit zu verschaffen, in einem anderen Arbeitsumfeld im Ausland zu arbeiten;
- ein besseres Verständnis der europäischen Dimension der Jugendarbeit zu gewinnen;
- die beruflichen, interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen von Jugendarbeitern zu verbessern;
- Erfahrungsaustausch und Ansätze zur Jugendarbeit und außerschulischer Bildung in Europa zu unterstützen;
- zur Entwicklung stärkerer und qualitativ hochwertiger Partnerschaften zwischen Jugendorganisationen in Europa beizutragen;
- Qualität und Rolle der Jugendarbeit in Europa zu stärken.

Priorität kommt Projekten zu, die den ständigen Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“ am besten Ausdruck verleihen:

- Teilhabe junger Menschen;

- Kulturelle Vielfalt;
- Unionsbürgerschaft;
- Integration junger Menschen mit erhöhtem Förderbedarf.

Vorrang wird aber auch Projekten eingeräumt, die den folgenden jährlichen Prioritäten der Aufforderung Rechnung tragen ⁽¹⁾:

- Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ⁽²⁾;
- Jugendarbeitslosigkeit und Förderung der aktiven Partizipation arbeitsloser Jugendlicher in der Gesellschaft;
- Sensibilisierung und Mobilisierung junger Menschen für globale Herausforderungen (wie nachhaltige Entwicklung, Klimawandel, Migration, die UN-Millenniumsziele) ⁽³⁾.

2. Förderfähige Bewerber

Die Vorschläge sind von gemeinnützigen Organisationen einzureichen. Diese Organisationen können:

- Nichtregierungsorganisationen (NRO);
- auf europäischer Ebene im Bereich der Jugend tätige Organisationen (ENRO), die mindestens in acht (8) am Programm teilnehmenden Ländern des Programms „Jugend in Aktion“ Mitgliedsorganisationen haben;
- öffentliche Einrichtungen mit Niederlassungen auf regionaler oder lokaler Ebene sein.

Dies gilt sowohl für Antragsteller als auch für Partnerorganisationen. Zum genannten Schlusstermin für die Einreichung der Vorschläge müssen Antragsteller rechtsgültig bestehen und seit mindestens zwei (2) Jahren in einem der Programmländer offiziell registriert sein. Bei den Programmländern handelt es sich um:

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽⁴⁾: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern;
- die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehörenden Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA): Island, Liechtenstein und Norwegen;
- die Kandidatenländer, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie auf den Beitritt vorbereitet werden, gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen und Modalitäten der Rahmenabkommen, die mit diesen Ländern in Hinblick auf ihre Teilnahme an den EU-Programmen geschlossen wurden: Türkei.

An den Projekten müssen zwei (2) Partner in solider Partnerschaft aus mindestens zwei (2) verschiedenen Programmländern beteiligt sein, von denen mindestens eines (1) ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein muss und als entsendende oder aufnehmende Organisation des/der Jugendarbeiter(s) am Projekt beteiligt ist. Einem der beiden Partner fällt die Rolle der koordinierenden Organisation zu; er reicht bei der Exekutivagentur den Antrag für das gesamte Projekt im Namen beider Partner ein.

3. Förderfähige Aktivitäten, Teilnehmer und Vorschläge

Das Projekt muss Aktivitäten umfassen, die nicht gewinnorientiert sind und die Bereiche Jugend und nichtformale Bildung betreffen.

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu jährlichen Prioritäten: http://ec.europa.eu/youth/youth-in-action-programme/doc122_de.htm

⁽²⁾ Im Einklang mit dem Beschluss Nr. 1098/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010).

⁽³⁾ Nähere Informationen: <http://www.undp.org/mdg/basics.shtml>

⁽⁴⁾ Personen aus überseeischen Ländern und Gebieten und gegebenenfalls öffentliche bzw. private Einrichtungen mit Niederlassung in diesen Ländern und Gebieten können im Rahmen des Programms „Jugend in Aktion“ nach Maßgabe der Vorgaben des Programms und derjenigen, die in dem Mitgliedstaat in Kraft sind, zu dem sie gehören, Vorschläge einreichen. In Anhang 1A zum Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“), ABl. L 314 vom 30.11.2001, befindet sich die Liste der überseeischen Länder und Gebiete: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001D0822:20011202:DE:PDF>

Die Projekte müssen zwischen dem 1. März 2011 und dem 30. Juni 2011 anlaufen.

Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 12 Monate. Die Laufzeit der Aktivitäten beträgt mindestens 2 Monate und höchstens 6 Monate.

Teilnehmer bei den Vorschlägen, die unter dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen abgegeben wurden, müssen berufliche Jugendarbeiter sein, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem der Länder des Programms „Jugend in Aktion“ haben. Sowohl entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer als auch ehrenamtlich Tätige bei Nichtregierungsorganisationen oder lokalen oder regionalen öffentlichen Einrichtungen, die im Bereich der Jugend tätig sind, können teilnehmen. Es gibt keine Altersbeschränkung für die Teilnehmer.

Um sowohl für den/die einzelnen Teilnehmer als auch für die entsendenden und aufnehmenden Organisationen den größtmöglichen Nutzen aus dieser Mobilitätsmaßnahme sicherzustellen, ist eine einschlägige und dokumentierte Berufserfahrung von mindestens zwei (2) Jahren im Bereich der Jugendarbeit erforderlich. Jugendarbeiter müssen klar, regelmäßig, strukturiert und dauerhaft mit der Organisation, die sie entsendet, zusammenarbeiten. Dies ist im Antragsformular darzulegen.

Im Rahmen dieses Projekts wird die individuelle Mobilität von bis zu zwei (2) Jugendarbeitern unterstützt. Sind zwei Jugendarbeiter an dem Projekt beteiligt, so gilt der Grundsatz der Gegenseitigkeit, d. h. es sollte ein Austausch der Jugendarbeiter zwischen den beiden Partnerorganisationen stattfinden. Dies ermöglicht es den Partnern auch, die Stabilität ihres Personalwesens aufrechtzuerhalten.

Jugendarbeiter, die ehrenamtlich tätig sind, sollten nachweisen, dass eine stabile Verbindung sowie eine regelmäßige, strukturierte und langfristige Zusammenarbeit mit der Organisation besteht, die sie entsendet.

Dieser Aufforderung richtet sich nicht an junge ehrenamtliche Mitarbeiter, die nur gelegentlich in einer Jugendorganisation oder öffentlichen Einrichtung arbeiten.

Berücksichtigt werden ausschließlich Anträge, die maschinengeschrieben und in einer der EU-Amtssprachen abgefasst sind und auf den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten offiziellen Formularen gestellt werden und innerhalb der festgelegten Frist (22. Oktober 2010) gesendet wurden. Der Antrag muss in einem einzigen Paket und in einfacher Ausfertigung (Originaldokument) eingereicht werden. Er ist vom bevollmächtigten Vertreter der Antrag stellenden Einrichtung mit Datum und Unterschrift (es sind die Originalunterschriften erforderlich) zu versehen.

Dem Antrag sind ein offizielles Schreiben der Antrag stellenden Einrichtung, die Nachweise für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit sowie alle anderen im Antragsformular geforderten Unterlagen beizufügen.

Bewerber müssen die Finanzierungsregeln dieses Ausrufs respektieren (wie diese im Anhang: „Spezifische Regeln für die Gewährung von Zuschüssen“ definiert sind) und den maximalen Subventionsbetrag achten, der auf 25 000 EUR festgelegt ist.

4. Vergabekriterien

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Relevanz des Projekts für die Ziele und Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“ und der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (25 %)

Dabei werden die folgenden Aspekte bewertet:

- a) mit dem Projekt werden die allgemeinen Ziele und Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“ verwirklicht (25 %);
- b) mit dem Projekt werden die spezifischen Ziele und Prioritäten der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verwirklicht (75 %).

- Qualität des Projekts und der damit verbundenen Arbeitsmethoden (60 %)

Dabei werden die folgenden Aspekte bewertet:

- a) die hohe Qualität des Arbeitsprogramms im Hinblick auf Inhalt und Methodik (einschließlich der Qualität der Vorbereitungs- und Bewertungsphasen), seine Klarheit, Einheitlichkeit, innovativen Aspekte und seine europäische Dimension. Die Kohärenz des Aktivitätenprogramms, sofern zwei Jugendarbeiter daran beteiligt sind;
 - b) die Qualität der Partnerschaft und insbesondere eine klare Aufgabenstellung; Beschreibung der tatsächlichen Rolle der Partner im Rahmen der Zusammenarbeit sowie die Erfahrung und Motivation der Partner, das Projekt ins Leben zu rufen und die Jugendarbeit weiter zu entwickeln. Das Engagement der Partner, die Teilnehmer angemessen zu unterstützen;
 - c) die aktive Einbeziehung der Jugendarbeiter bei der Definition des Projektes;
 - d) der Einfluss und die Relevanz des Projektes für die beruflichen Kompetenzen der Teilnehmer und den Kapazitätsaufbau bei den teilnehmenden Partnern (z. B. ein verstärktes Engagement bei internationalen Aktivitäten oder die weitere Entwicklung von Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit);
 - e) der nachweisliche Mehrwert des Projektes für die involvierten Strukturen;
 - f) die Außenwirkung des Projektes in Bezug auf die Qualität der Maßnahmen, um die Ergebnisse des Projektes zu verbreiten und zu nutzen;
 - g) der Multiplikatoreffekt sowie der langfristige Wert und das Potenzial, in einer fortgesetzten, nachhaltigen Zusammenarbeit sowie in ergänzenden Aktivitäten oder einem langfristigem Nutzen für die beteiligten Partner und Teilnehmer zu resultieren;
 - h) die Übereinstimmung der Haushaltsmittel mit den im Arbeitsprogramm vorgesehenen Aktivitäten.
- Profil und Anzahl der in das Projekt eingebundenen Träger/Teilnehmer (15 %);

Diesbezüglich werden die folgenden Aspekte bewertet:

- a) Die Einbindung von Trägern und/oder Teilnehmern, die mit benachteiligten oder arbeitslosen Jugendlichen arbeiten;
- b) die Motivation und das Engagement des/der Jugendarbeiter(s), an der Mobilitätsmaßnahme teilzunehmen, zu den Aktivitäten der Gaststruktur beizutragen und das Erlernte aus dieser Erfahrung nach der Rückkehr im Heimatland weiter zu verbreiten.

5. Finanzrahmen

Die für die Kofinanzierung der Projekte im Rahmen dieser Aufforderung insgesamt bereitgestellten Haushaltsmittel werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe beträgt höchstens 25 000 EUR.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. Frist für Einreichung von Anträgen

Die Anträge müssen **bis spätestens 22. Oktober 2010** an folgende Adresse gesandt werden:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
Programm „Jugend in Aktion“ — EACEA/15/10
BOUR 4/029
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

- per Post, es gilt das Datum des Poststempels;
- durch Expresskurierdienst, es gilt das Datum des Eingangs beim Kurierdienst (dem Antragsformular muss eine Kopie der Originalempfangsbestätigung beigefügt werden).

Per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Zusätzliche Informationen

Der Leitfaden für Antragsteller, das Antragsformular und die Besondere Fördervoraussetzungen sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://eacea.ec.europa.eu/youth/funding/2010/call_action_4_3_de.php

Der Finanzhilfeantrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt zu stellen und muss mit allen Anhängen und nötigen Informationen eingereicht werden.
